

# Schachzwerge Magdeburg e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schachzwerge Magdeburg. Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name Schachzwerge Magdeburg e. V.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und im Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein fördert und pflegt den Schachsport. Der Verein wendet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Trainingsstunden
- Durchführung von Vorträgen, Kursen, Ferienfreizeiten mit Schwerpunkt Schach und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schachsportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind Einzelmitglieder mit einer Stimme. Dabei wird zwischen Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern unterschieden. Genaueres regelt die Beitragsordnung.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, an den Aufnahmeanträge schriftlich zu richten sind. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt, der ausschließlich schriftlich und nicht elektronisch erklärt werden kann, ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwerwiegend verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher oder zweifacher elektronischer Mahnung mit dem Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Dem Mitglied muss - ausgenommen im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges - vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss, soweit er nicht wegen Beitragsrückständen erfolgt, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenhaltungen nicht zählen, über die Aufrechterhaltung des Ausschlusses abschließend entscheidet.

Der Rechtsweg gegen einen Ausschluss wird durch diese Regelungen nicht ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied. Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer

## § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal im 2. Quartal jedes Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zu allen Versammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Jede Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für u. a.

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Umlagen und Änderungen der Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss/ die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch ist für die Änderung der Satzung und die Auflösung eine 2/3 -Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt sind ferner nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind. Auch sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die den Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr vollständig bezahlt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet, ausgenommen bei Wahlen, der Vorsitzende.

Anträge, die in einer Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem jeweils vorab zu bestimmenden Schriftführer protokolliert. Das Beschlussprotokoll ist innerhalb von vier Wochen zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:

- die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- die Entgegennahme und Entscheidung von oder über Mitgliedschaftsanträge
- Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB
- Schließen von Arbeitsverträgen zur Sicherung des Vereinszweckes.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder zu bestimmen, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Geschäftsführungsaufgaben in einzelnen Teilbereichen unterstützen (sog. Beisitzer).

Als solche Beisitzertätigkeiten kommen insbesondere folgende in Betracht:  
Kassenwart, Schriftführer, Materialwart.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB zu bestellen und für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl statt zu finden hat.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung durch offene Abstimmung gewählt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes**

Zur Prüfung der jährlichen Rechnungslegung werden in der Jahreshauptversammlung bis zu zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, gewählt. Diese erstatten in der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht über den Kassenbefund.

Nach Richtigbefund der Kasse und Billigung der Vorstandstätigkeit ist dem Vorstand Entlastung durch Versammlungsbeschluss zu erteilen.

## **§ 11 Anträge auf Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung schriftlich beim Vorsitzenden so rechtzeitig vor Beginn einer Mitgliederversammlung einzureichen, dass sie den einzelnen Mitgliedern durch Rundschreiben bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt sind.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die oben aufgeführte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.05.2009 in Magdeburg beschlossen und den unterzeichnenden Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
gez. Jens Windelband

\_\_\_\_\_  
gez. Thomas Rößler

\_\_\_\_\_  
gez. Michael Zeuner

\_\_\_\_\_  
gez. Robert Zeuner

\_\_\_\_\_  
gez. Evgeny Degtiarev

\_\_\_\_\_  
gez. Oliver Duchrow

\_\_\_\_\_  
gez. Gordon André